

# **Pensionskasse Graubünden (PKGR)**

## **Pension Fund Governance**

**Von der Verwaltungskommission zur Kenntnis genommen  
am 23.05.2013 mit Änderungen vom 18.03.2015**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>A. Was versteht die PKGR unter Pension Fund Governance (PFG)?</b>	<b>3</b>
<b>B. Wie wird die PFG umgesetzt?</b>	<b>3</b>
1. Organisationsstrukturen	3
a. Trennung der Funktionen und Aufgaben	3
b. Zeichnungsberechtigung (4-Augen-Prinzip)	3
c. Verantwortlichkeiten	4
2. Entschädigung / Entlohnung	4
a. Mitglieder der Verwaltungskommission	4
b. Mitarbeitende der PKGR	4
c. Experten	4
3. Loyalität in der Vermögensverwaltung/Regelung der Geschenkannahme	4
4. Wahrnehmung der Aktienstimmrechte	5
5. Kontrollmechanismen	5
a. Anlagebereich	5
b. Baubereich	5
c. Immobilienbereich	6
d. Versicherungsbereich	6
e. Weitere Hinweise	6
6. Informationspolitik	6
<b>C. Relevante Grundlagen</b>	<b>6</b>

## **A. Was versteht die PKGR unter Pension Fund Governance (PFG)?**

Die Pensionskasse Graubünden (PKGR) versteht unter PFG die Gesamtheit der Regeln, Grundsätze und Vorgaben, die dazu dienen, die Geschäftstätigkeit der Kasse und ihrer Organe zu gestalten, zu steuern und zu überwachen.

Sämtliche Regeln und Vorgaben haben in erster Linie zum Ziel, die verantwortungsbewusste und effiziente Verfolgung der langfristigen finanziellen Interessen der Destinatäre zu sichern.

## **B. Wie wird die PFG umgesetzt?**

Das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden legt die Zusammensetzung der Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKGR fest und nennt deren Aufgaben summarisch. Die paritätische Vertretung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sichert die Mitwirkung aller in der PKGR versicherten Personen und Arbeitgeber.

Die PKGR gibt sich in einem Organisationsreglement eindeutige Organisationsstrukturen. Die strategische Ebene (Verwaltungskommission) wird von der operativen Ebene (Direktion) getrennt. Die Aufgaben werden beiden Ebenen detailliert zugewiesen. Die weiteren Organisationseinheiten sind bezeichnet und ihre Aufgaben definiert.

### **1. Organisationsstrukturen**

#### **a. Trennung der Funktionen und Aufgaben**

Die Unterscheidung zwischen der strategischen und der operativen Ebene führt zu einer Trennung von Funktionen und Aufgaben. Unerwünschte Machtkonzentrationen bei einzelnen Personen werden vermieden. Weder der Präsident oder die Präsidentin noch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Verwaltungskommission sind im Anlageausschuss vertreten, in welchem Geschäfte für die strategische Ebene vorbereitet werden.

#### **b. Zeichnungsberechtigung (4-Augen-Prinzip)**

Die Verwaltungskommission hat ein Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen in der PKGR erlassen. Darin wird die Unterschriftenberechtigung der im Handelsregister eingetragenen Personen der PKGR-Organe festgelegt. Für alle Geschäfte, die die PKGR verpflichten oder verpflichten könnten, besteht ein striktes Vier-Augen-Prinzip. Bei diesen Geschäften gilt die Pflicht zur Kollektivunterschrift zu zweien. Festgelegt ist zudem, welche Personen Zugang zur Nutzung des E-Bankings haben.

### **c. Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortlichkeiten, vorab der Mitglieder der Verwaltungskommission als oberstes Organ, ergeben sich aus den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen und aus den diesem Organ zugewiesenen Aufgaben. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, besteht eine gesetzliche Aus- und Weiterbildungspflicht (Art. 51 Abs. 6 BVG) für Mitglieder des obersten paritätischen Organs. Das Organisationsreglement schreibt die Pflicht der Mitglieder der Verwaltungskommission zur Weiterbildung fest.

## **2. Entschädigung / Entlohnung**

### **a. Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses**

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Fixum und einem Taggeld. Die Entschädigung an Mitglieder des Anlageausschusses beschränkt sich auf das Taggeld. Es wird nur für Sitzungen an Tagen ausgerichtet, an welchen nicht auch die Verwaltungskommission tagt. Bei jenen Mitgliedern der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses, die gleichzeitig Mitarbeitende des Kantons sind, fliesst die Entschädigung vollumfänglich an den Kanton.

### **b. Mitarbeitende der PKGR**

Die Mitarbeitenden der PKGR unterstehen dem Personalrecht des Kantons. Dies gilt auch mit Bezug auf die Entlohnung. Das Personalamt des Kantons wird bei Personalgeschäften in der Regel beigezogen.

### **c. Experten**

Externe Fachexperten werden mit marktüblichen Honoraren entschädigt.

## **3. Loyalität in der Vermögensverwaltung/Regelung der Geschenkkannahme**

Die PKGR ist dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge, der ASIP-Charta<sup>1</sup>, unterstellt. Sie verpflichtet damit alle Personen und Institutionen, die sie mit der Beratung in Anlagefragen sowie mit der Anlage, Verwaltung und Kontrolle ihres Vermögens beauftragt, die Charta einzuhalten. Die Charta verpflichtet die ihr unterstellten Personen und Institutionen:

---

<sup>1</sup> Bei der ASIP-Charta handelt es sich um den Verhaltenskodex des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP: Association suisse des Institutions de prévoyance). Verbandsmitglieder, die sich der Charta unterstellt haben, verpflichten sich damit, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür die geeigneten Massnahmen zu treffen.

- In erster Linie für die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Vorsorge besorgt zu sein;
- Aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile zu ziehen, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen und
- Interessebindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

Für die Mitarbeitenden der PKGR gilt das kantonrechtliche Geschenkkannahmeverbot. Konkurrieren Bestimmungen, gelten für PKGR Mitarbeiter die strengeren Massstäbe.

#### **4. Wahrnehmung der Aktienstimmrechte**

Die PKGR übt die Aktionärsstimmrechte der in der Schweiz oder im Ausland kotierten Schweizer Unternehmen im Interesse der versicherten Personen systematisch aus. Die Wahrnehmung des Stimmrechts dient der langfristigen Entwicklung und dem Gedeihen der PKGR. Die Kompetenzen und die Kriterien zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte sind im Organisationsreglement festgelegt. Über das konkrete Stimmrechtsverhalten der PKGR wird periodisch auf der Internetseite ([www.pkgr.ch](http://www.pkgr.ch)) berichtet. Dieses Vorgehen erfüllt die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20.11.2013.

#### **5. Kontrollmechanismen**

##### **a. Anlagebereich**

Mit einer Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) wird periodisch überprüft, ob die Zusammensetzung des Vermögens (Vermögensstruktur) und die damit zusammenhängende Renditewahrscheinlichkeit geeignet sind, zusammen mit den Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die reglementarischen Leistungen zu finanzieren.

Auf der Basis der ALM-Studie erlässt die Verwaltungskommission ein Anlagereglement. Die Verwaltungskommission überprüft periodisch, ob das Anlagegeschäft innerhalb der in den verschiedenen Anlagekategorien vorgegebenen Bandbreiten erfolgt.

Anhand eines Controlling-Reports, den die Direktion der Verwaltungskommission nach jedem Quartal vorlegt, überprüft die Verwaltungskommission laufend den Gang der Anlagetätigkeit, die erzielten Renditen im Vergleich zur Benchmark und allfällige Auffälligkeiten.

Alle jene Anlagegeschäfte, die in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallen, werden vom Anlageausschuss vorbereitet. Die Zuständigkeit von Verwaltungskommission und Anlageausschuss richtet sich nach den Bestimmungen im Organisationsreglement.

##### **b. Baubereich**

Der Bauberater obliegt die Prüfung und Beurteilung von Immobilienangeboten. Sie plant und führt Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an Immobilien der PKGR durch und begleitet Neubauten. Diese Prozesse sind im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) dokumentiert. Das IKS wird von der Revisionsstelle beaufsichtigt.

Die PKGR untersteht nicht der Submissionsgesetzgebung ( Art. 13 PKG vom 23. April 2013). Die Vergaben von Bauaufträgen, Vorstudien und Abklärungen erfolgen in der Regel in der Form eines Einladungsverfahrens, bei welchem schliesslich das wirtschaftlich beste Angebot den Zuschlag erhält.

### c. Immobilienbereich

Abschluss, Bewirtschaftung und Kündigung von Mietverhältnissen richten sich ausschliesslich nach schweizerischem Mietrecht und, wo möglich, nach der Ortsüblichkeit. Der Immobilienbewirtschaftung obliegt neben der Vermietung der Wohnungen die Anstellung, Betreuung und Überwachung der Hauswarte, die Organisation von Wohnungsübergaben, die Erteilung von Aufträgen im Rahmen eingeräumter Kompetenzen und weitere mit den Immobilien zusammenhängende Arbeiten. Die Arbeitsprozesse sind im Rahmen des IKS dokumentiert und werden von der Revisionsstelle beaufsichtigt und beurteilt.

### d. Versicherungsbereich

Die Deckungskapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Alle drei Jahre überprüft der Experte für berufliche Vorsorge in einem Gutachten, ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 53 Abs. 2a BVG). Dabei wird festgestellt, ob die Risikoprämien ausreichen um die Schadenfälle zu finanzieren. Das Gutachten äussert sich auch darüber, ob die Umwandlungssätze richtig (d.h. kostenneutral) festgelegt sind. Das Gutachten wird der Verwaltungskommission zur Kenntnis gebracht. Letztere leitet aus dem Gutachten unter Umständen Handlungsanweisungen ab.

### e. Weitere Hinweise

Die PKGR verfügt nicht nur über einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sondern auch über eine Revisionsstelle (Art. 53 BVG), der die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage obliegt. Zudem wird ein IKS geführt. Darin werden in einem laufenden Verfahren die in der PKGR vorkommenden wesentlichen Geschäftsprozesse dokumentiert und deren ordnungsgemässe Durchführung überprüft. Die PKGR untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

## 6. Informationspolitik

Alle Versicherten, Rentner und angeschlossenen Arbeitgeber werden periodisch über die finanzielle Situation der PKGR oder besondere Aspekte der beruflichen Vorsorge informiert. Versicherte und Pensionierte werden zudem zusammen mit dem Versicherungsausweis bzw. dem Steuerausweis mit einer Kurzfassung über den Geschäftsverlauf informiert. Unter [www.pkgr.ch](http://www.pkgr.ch) stehen sämtliche relevanten Informationen über die PKGR allen Destinatären und anderen interessierten Kreisen zur Verfügung. Über die Informations- und Kommunikationspolitik der PKGR besteht ein Konzept, welches von der Verwaltungskommission am 9.12.2010 erlassen wurde.

## C. Relevante Grundlagen

- Anlagereglement vom 18.03.2015
- Organisationsreglement vom 15.9.2010 mit verschiedenen Änderungen
- Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen vom 15.9.2010
- Informationskonzept vom 23.5.2013
- Jährlicher Geschäftsbericht